



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1978 Berlin, den 22. Februar 1978 Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
28. 1.78	Verordnung zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen .....	B5
24. 1.78	Anordnung über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen an den Kreisgerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Richterassistentenordnung — .....	88
26. 1.78	Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — .....	89
30.12. 77	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 623/1 — Taucherarbeiten — .....	97
26. 1.78	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger beweglicher Arbeitsbühnen .....	97
26. 1.78	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge .....	97
14. 2.78	Anordnung Nr. 31 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	98
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik ".....	99

### Verordnung zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen

vom 26. Januar 1978

Die kontinuierliche Entwicklung der Volkswirtschaft und die ständige Erhöhung der Effektivität der Produktion verlangen, die Einheit von Plan und Vertrag immer besser zu gewährleisten. Sie ist eine entscheidende Voraussetzung für die bedarfsgerechte Produktion sowie für eine ordnungsgemäße Produktionsvorbereitung. Das erfordert, die zur Durchführung der staatlichen Pläne notwendigen Verträge rechtzeitig abzuschließen und die Planerfüllung in Übereinstimmung mit den abgeschlossenen Verträgen zu organisieren. Auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes verordnet: <sup>1</sup>

#### 1. Abschnitt Verantwortung der Leiter

##### Pflichten der Leiter der Betriebe

###### § 1

- (1) Der Leiter des Betriebes ist verantwortlich für die Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag im Betrieb. Er hat zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben einschließlich des Gegenplanes den rechtzeitigen und vollständigen Abschluß von Verträgen zu gewährleisten.
- (2) Der Leiter des Betriebes hat in betrieblichen Ordnungen die Verantwortung der leitenden Mitarbeiter für den Vertragsabschluß und für die Organisation der Planerfüllung in Übereinstimmung mit den abgeschlossenen Verträgen einschließlich der Vollmachten festzulegen.

(3) Der Leiter des Betriebes hat ein wirksames betriebliches Informationssystem zur Kontrolle der Übereinstimmung von staatlicher Aufgabe bzw. Planaufgabe einschließlich Gegenplan, dem Betriebsplan und den Verträgen sowie zur rechtzeitigen Erfassung drohender Vertragsrückstände zu organisieren.

###### § 2

(1) Der Leiter des Betriebes hat die regelmäßige Auswertung des Standes des Vertragsabschlusses sowie der Vertragserfüllung zu gewährleisten und die zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(2) Der Leiter des Betriebes hat zu sichern, daß die Aufschlüsselung des Betriebsplanes auf Produktionsbereiche und Abteilungen mit der Bekanntgabe wichtiger vertraglicher Verpflichtungen verbunden wird. Er ist verpflichtet, in die Rechenschaftslegungen vor den Werktätigen den Stand der Vertragsabschlüsse und der Vertragserfüllung einzubeziehen und mit ihnen Maßnahmen zur Erhöhung der Staatsdisziplin bei der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu beraten.

(3) Der Leiter des Betriebes hat eine solche Organisation der betrieblichen Arbeit zu gewährleisten, daß gemäß § 20 des Vertragsgesetzes notwendige Änderungen und Aufhebungen von Verträgen den Vertragspartnern unverzüglich angeboten werden.

###### § 3

##### Pflichten der Leiter der übergeordneten Organe

(1) Der Leiter des übergeordneten Organs hat auf der Grundlage der statistischen Berichterstattung und weiterer von ihm festzulegender Informationen der Betriebe im Rahmen von Rechenschaftslegungen und durch andere Maßnahmen den Stand des Vertragsabschlusses und der Vertragserfüllung der ihm unterstellten Betriebe zu kontrollieren und Maßnahmen zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag einzuleiten bzw. zu veranlassen. Er hat die Betriebe bei sich